

Lizenzvertrag für STP-Softwareprodukte der STICHT Technologie GmbH sowie kundenspezifische Softwareerweiterungen zu den STP-Softwareprodukten („Add-Ons“)

I Vertragsdefinition

- I.I Dieser Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (als natürliche oder juristische Person) - nachfolgend "LIZENZNEHMER" genannt - und STICHT Technologie GmbH, Softwarepark 37, 4232 Hagenberg, Firmenbuchnummer 311455y, LG Linz - nachfolgend "STITECH AT" genannt - über die Nutzung von erworbener STITECH AT Standard-Software (Datenverarbeitungsprogramme), bestehend aus auf Datenträger aufgezeichneten Computerprogrammen, Beschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges dazugehörendes schriftliches Material - nachfolgend insgesamt als "SOFTWARE" bzw. "SOFTWAREPRODUKT" bezeichnet.
- I.II „SOFTWARE“ bzw. "SOFTWAREPRODUKT" im Sinne dieser Lizenzbedingungen umfasst, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sowohl STITECH AT STP-Standard-Software als auch kundenspezifische Softwareerweiterungen (Add-Ons); darüber hinaus gelten die vorliegenden Lizenzbedingungen für Add-Ons nur soweit als nicht in einem Angebot oder einer individuellen Vereinbarung schriftlich anderes vereinbart wurde.
- I.III Unter STITECH AT STP-Standard-Software ist jene Software bzw. sind jene Teile von Software zu verstehen, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt entwickelt wurde.
- I.IV Kundenspezifische Softwareerweiterungen (Add-Ons) von STITECH AT STP-Standard-Software sind, basierend auf STP-Standard-Software von STITECH AT individuell und auf Basis eines gesonderten Einzelauftrages für einen LIZENZNEHMER erstellte, bzw. auf die jeweiligen Bedürfnisse eines LIZENZNEHMERS angepassten Funktionen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass kundenspezifische Adaptierungen, welche darüber hinausgehen, STITECH AT STP-Standard-Software mit einer kundenspezifischen Anwendung kompatibel zu machen oder zu erweitern, keine Add-Ons darstellen, und nicht diesen Bedingungen, sondern einem individuellen Entwicklungsvertrag unterliegen. Sonstige Software gilt nur dann als Add-On im Sinne dieser Vereinbarung, wenn diese ausdrücklich als Add-On bezeichnet wird.
- I.V Diese Lizenzvereinbarung gilt für alle vom LIZENZNEHMER lizenzierten SOFTWAREPRODUKTE. Eine konkrete Programm- und Funktionsbeschreibung der STITECH AT STP-Standard-Softwareprodukte ist in der Programmbeschreibung verfügbar, und definieren den Leistungsumfang von STITECH AT abschließend.
- I.VI Die SOFTWARE besteht aus, beinhaltet, verwendet und/oder spricht unterschiedliche(r) Software von Drittanbietern an. Der LIZENZNEHMER darf die SOFTWARE nur im Rahmen und gemäß der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages und nur in ihrer Gesamtheit benutzen, wobei die beinhaltete, verwendete und/oder angesprochene Software von Drittanbietern anderen Bedingungen unterliegen kann, welche alle im Folgenden inhaltlich oder unter Verweis auf die jeweiligen Bedingungen aufgeführt und vom LIZENZNEHMER akzeptiert werden.
- I.VII Das SOFTWAREPRODUKT wird dem LIZENZNEHMER auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger zugänglich gemacht.

II Vertragsbeginn

Indem der LIZENZNEHMER das jeweilige Angebot annimmt, spätestens aber sobald er die SOFTWARE nutzt („Vertragsbeginn“), erklärt sich der LIZENZNEHMER mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden und bestätigt, in Zusammenhang mit dem Angebot bzw. den Leistungen der STITECH AT und den Lizenzen an der SOFTWARE daran gebunden zu sein, wobei der LIZENZNEHMER für jegliche Verstöße gegen die vorliegenden Bedingungen einzustehen hat. Die Einräumung des Nutzungsrechtes ist aufschiebend bedingt durch die

vollständige Zahlung des Lizenzpreises. Die Zahlung des Lizenzpreises erfolgt über den Erwerb des jeweiligen STP sowie die vereinbarte Bezahlung der Vergütung für die Herstellung eines Add-On.

III Nutzungsrechte an der Software / Rechtseinräumung

- III.I Mit Bezahlung des Lizenzpreises räumt STITECH AT dem LIZENZNEHMER das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht sublizensierbare, zeitlich unbefristete und territorial unbeschränkte Recht (Werknutzungsbewilligung) ein, die mit dem STP von STITECH AT erworbene Standard-Software in Zusammenhang mit dem dazu registrierten STP wie folgt zu nutzen.
- III.II Die erlaubte Nutzung umfasst und ist beschränkt auf das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) der SOFTWARE in die Datenverarbeitungseinheit des registrierten STP, die bestimmungsgemäße Ausführung der Programme und die Verarbeitung der Datenbestände. Eine Nutzung in einem anderen STP als dem registrierten STP ist nicht zulässig. Klarstellend wird festgehalten, dass der LIZENZNEHMER das Recht hat, die zum Betrieb der lizenzierten SOFTWARE notwendige Computerhardware durch eine neue Computerhardware zu ersetzen, solange auch diese neue Computerhardware ausschließlich zum Betrieb des registrierten STP verwendet wird.
- III.III Eine Nutzung darf ausschließlich für interne Geschäftstätigkeiten erfolgen. Für diese Nutzung sind die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß dem zugehörigen Auftragsdokument maßgeblich. Sofern nicht im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen anders geregelt, darf der LIZENZNEHMER seinen Vertretern und Auftragnehmern die Nutzung für Ihre interne Geschäftstätigkeit gestatten und haftet dafür, dass bei Nutzung der SOFTWARE durch diese die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages eingehalten werden.
- III.IV Das SOFTWAREPRODUKT wird sowohl durch das Urheberrecht und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Verträge über geistiges Eigentum. Das SOFTWAREPRODUKT wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Dies bedeutet, dass sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte, insbesondere Rechte am Geistigen Eigentum, am Programm, dem Quellcode und/oder der Programmdokumentation, inklusive Programm- und Funktionsbeschreibung, bei STITECH AT oder den Lizenzgebern von STITECH AT verbleiben. Klarstellend festgehalten wird, dass auf Grund der Unmöglichkeit und/oder Untunlichkeit der Trennung des Programmcodes von STITECH AT Standard-Software und den darauf aufbauenden Add-Ons mit Ausnahme der hier genannten Nutzungsrechte keine darüber hinausgehende Rechteeinräumung und auch keine Rechteübertragung im Hinblick auf das Add-On erfolgt, sofern nicht in einer gesonderten Vereinbarung anders festgelegt.
- III.V Mit der Ausnahme der Herstellung von Kopien der SOFTWARE zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang (insbesondere entsprechend der in EU Richtlinie 2009/24/EC) darf die SOFTWARE weder ganz noch auszugsweise kopiert werden. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet auf dieser Sicherungskopie den Urhebervermerk von STITECH AT anzubringen bzw. diesen darin aufzunehmen.
- III.VI Jedes SOFTWAREPRODUKT darf nur in Zusammenhang mit dem jeweils zum SOFTWAREPRODUKT registrierten STP genutzt werden. Eine Weiterveräußerung des SOFTWAREPRODUKTES ohne das zugehörige STP ist nicht zulässig.
- III.VII Ferner ist ebenso jede unentgeltliche Überlassung der SOFTWARE an Dritte ausdrücklich untersagt. Jede Weitergabe der SOFTWARE (und der Dokumentation) - auch teilweise, übersetzt oder verändert - ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STITECH AT zulässig.

- III.VIII Die Lizenz für das Produkt STP beinhaltet unter den vorstehenden Bedingungen das Recht, das lizenzierte Programm je Lizenz auf einem Einzelcomputer, eingeschränkt auf jeweils ein STP, zu nutzen.
- III.IX Wenn nicht gesondert anders definiert und vereinbart, darf das Add-On auf beliebigen Computern innerhalb des Betriebes und der Werke des LIZENZNEHMERS genutzt werden.
- III.X Wenn in einem Angebot oder einer individuellen Vereinbarung schriftlich entsprechendes vereinbart wurden, so darf das SOFTWAREPRODUKT auf der entsprechend vereinbarten Anzahl an „mobile devices“ genutzt werden (STP-Software „mobile“)

IV Update-Lizenz

- IV.I Wird eine SOFTWARE als Programmaktualisierung einer bestehenden SOFTWARE bzw. als eine neue Version zu einer früheren SOFTWARE-Version („Update-Lizenz“) erworben, so erlischt nach erfolgter Installation der neuen Version das Nutzungsrecht der früher gelieferten SOFTWARE-Version.
- IV.II Eine Update-Lizenz gilt immer nur für ein lizenziertes System. Sind mehrere Lizenzen vorhanden ist für jede Lizenz eine Update-Lizenz erforderlich.
- IV.III Im Falle eines solchen Updates, Upgrades und der Auslieferung einer neuen Version gelten die Bestimmungen des gegenständlichen Lizenzvertrages in der jeweils aktualisierten Form auch für diese Updates, Upgrades und die neue Version.

V Software von Fremdherstellern

Software von Drittherstellern, die für die Nutzung von manchen STICHT AT-Produkten erforderlich oder dienlich ist, ist in der Programmbeschreibung spezifiziert. Solche Softwaretechnologien von Drittherstellern sind gemäß den Bedingungen der Nutzungsverträge der Dritthersteller lizenziert. Der LIZENZNEHMER bestätigt ausdrücklich, dass er die folgenden spezifischen Bestimmungen hinsichtlich einzelner Teile der in der SOFTWARE enthaltenen, bzw. von der SOFTWARE verwendeten und/oder angesprochenen Software von Drittanbietern zur Kenntnis genommen hat und der LIZENZNEHMER verpflichtet sich diese Bestimmungen einzuhalten.

- V.I **ADOBE®**
Der Lizenznehmer akzeptiert, dass ADOBE und Ihre Lieferanten die von ihr hergestellte Software „wie besehen“ mit allen Mängeln zur Verfügung stellt und für die von Ihr hergestellte Software keine Gewährleistung und keinerlei Garantien übernimmt sowie jegliche Haftung ausschließt.
Ferner bestätigt der Lizenznehmer, die unter <https://get.adobe.com/reader/?loc=de&promoid=KLXME> einzusehenden Nutzungsbedingungen zu kennen und diese Bestimmungen einzuhalten.
- V.II **LibreOffice® / Mozilla®**
Der Lizenznehmer akzeptiert, dass Mozilla für die von Ihr hergestellte Software keine Gewährleistung und keinerlei Garantien übernimmt sowie jegliche Haftung ausschließt. Ferner wird seitens Mozilla kein Support für Ihre Softwareprodukte angeboten. Darüber hinaus bestätigt der Lizenznehmer, die unter <http://www.libreoffice.org/about-us/licenses/> einzusehenden Nutzungsbedingungen zu kennen und diese Bestimmungen einzuhalten.
- V.III **Open Source Initiative®**
Der Lizenznehmer akzeptiert, dass die Open Source Initiative für die von Ihr hergestellte Software keine Gewährleistung und keinerlei Garantien übernimmt sowie jegliche Haftung ausschließt.
- V.IV Ferner wird seitens Open Source Initiative kein Support für Ihre Softwareprodukte angeboten.

VI Programmänderungen

- VI.I Der LIZENZNEHMER darf an der SOFTWARE keine Änderungen vornehmen bzw. durch Dritte vornehmen lassen. Davon ausgenommen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässige geringfügige Verbesserungsmaßnahmen. Dem LIZENZNEHMER ist es jedenfalls untersagt, von der SOFTWARE abgeleitete Werke zu erstellen. Außerdem darf die SOFTWARE nicht dekompiert oder auf irgendeine andere Weise in den Quellcode zurückgeführt oder mit ihrer Hilfe ein konkurrierendes oder abgewandeltes Programm erstellt werden. Als generelle Ausnahme von den vorhergehenden Bestimmungen ist der LIZENZNEHMER durch diese Vereinbarung nicht an der Ausübung der ihm zwingend gesetzlich zustehenden Rechte gehindert.
- VI.II STITECH AT ist berechtigt, die SOFTWARE nach eigenem Ermessen zu aktualisieren, neue oder korrigierte Versionen herzustellen. In diesem Fall erfolgt der Austausch oder die Aktualisierung der SOFTWARE nur auf Basis einer Wartungsvereinbarung, oder auf Verlangen des LIZENZNEHMERS nur gegen Leistung der von STITECH AT für den Fall der Aktualisierung festgelegten Gebühr (Updatelizenz).
- VI.III STITECH AT behält sich vor, verbindliche Programmaktualisierung oder Neuversionierungen einer SOFTWARE zu erlassen, wenn dies für die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der SOFTWARE und/oder ihrer Bestandteile, bzw. zur Vermeidung oder Beseitigung einer Rechteverletzung erforderlich ist. STITECH AT wird den LIZENZNEHMER schriftlich benachrichtigen und dem LIZENZNEHMER die jeweilige Programmaktualisierung oder Neuversionierungen unter link zum Download bereitstellen. Der LIZENZNEHMER ist bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber STITECH AT zur Installation gemäß der entsprechenden Anleitung binnen 14 Tagen ab Benachrichtigung verpflichtet.

VII "Beta"-Versionen

Unter "Beta-Version" ist eine Programmversion zu verstehen, die dem LIZENZNEHMER zu Testzwecken zur Verfügung gestellt wird. In derartigen Programmversionen sind unter Umständen noch Programmfehler enthalten, da die Programmversion noch nicht vollständig getestet ist. Ein produktiver Einsatz ist daher nicht empfehlenswert. Mit Installation einer solchen Beta-Version bestätigt der LIZENZNEHMER seine Kenntnis von den dieser Programmversion immanenten und nicht verlässlich voraussehbaren Risiken und nimmt diese bewusst in Kauf. Mit Ausnahme einer vorsätzlichen Schädigung übernimmt STITECH AT keine Gewährleistung, Haftung und/oder sonstige Verantwortung in Zusammenhang mit „Beta-Versionen“.

Das Eigentum und die Rechte, insbesondere Rechte am Geistigen Eigentum und Urheberrechte an der Beta-Version bzw. dem Quell- und Objektcode sowie der begleitenden Dokumentation bleiben bei STITECH AT. Dem LIZENZNEHMER wird ein zeitlich bis auf Widerruf beschränktes, nicht übertragbares, nicht sublizensierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) an den überlassenen Beta-Versionen zu Testzwecken innerhalb des Betriebes des LIZENZNEHMERS eingeräumt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe von Beta-Versionen an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STITECH AT in jedem Einzelfall bedarf.

VIII Gewährleistung

- VIII.I STITECH AT gewährleistet für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung (d.h. Versand / Übergabe des STP), dass die SOFTWARE, für die eine Lizenz erworben wurde, bzw. ein Add-On, welches programmiert und an den LIZENZNEHMER lizenziert wurde, in allen wesentlichen Belangen, wie in den Benutzungshandbüchern bzw. in der entsprechenden Programmdokumentation bzw. das Add-On wie in einem einschlägigen Konzeptdokument beschrieben, funktionieren. Überdies leistet STITECH AT dafür Gewähr, dass die Programmaktualisierungen bei Auslieferung frei von Schadsoftware und/oder Computerviren sind. Darüber hinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese zugesagt.

- VIII.II Diese zugesicherten Eigenschaften sind davon abhängig, dass die Systemumgebung des LIZENZNEHMERS der Leistungsbeschreibung bzw. der Programm- und Funktionsbeschreibung der STITECH AT Standard-Softwareprodukte, wie in der Programmbeschreibung verfügbar, entspricht und aufrechterhalten wird. Darüber hinaus sind jegliche Zusicherungen im Hinblick auf die Add-Ons nur insofern wirksam und verbindlich, als der LIZENZNEHMER STITECH AT sämtliche für die Programmierung der Add-Ons erforderlichen Informationen unaufgefordert rechtzeitig, vollständig, richtig und in einer geeigneten Art und Weise zur Verfügung stellt.
- VIII.III Die SOFTWARE ist nur im Hinblick auf die spezifizierte Systemumgebung ausgelegt, und das Add-On nur im Hinblick auf die jeweilige STITECH AT Standard-Software und die Systemumgebung beim LIZENZNEHMER ausgelegt. Überdies ist eine allfällige Gewährleistung beschränkt auf vom LIZENZNEHMER nachweisbare und reproduzierbare Mängel. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für SOFTWARE, wenn der LIZENZNEHMER die Systemumgebung ändert, und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die SOFTWARE eingreift. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Gewährleistung überdies dann, wenn das Add-On von einem übergeordneten System/Programm angesprochen wird, und der behauptete Fehler von diesem übergeordneten System/Programm ausgeht, was vermutet wird, wenn nicht der LIZENZNEHMER das Gegenteil beweisen kann. Auch ist jegliche Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Mängel ausgeschlossen.
- VIII.IV Jegliche der Gewährleistung unterliegende Sachmängel der SOFTWARE müssen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung schriftlich bei STITECH AT, und mangels Anerkenntnis durch STITECH AT gerichtlich geltend gemacht werden. Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist vom LIZENZNEHMER unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen.
- VIII.V Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles besteht der alleinige Anspruch des LIZENZNEHMERS und die einzige Verpflichtung von STITECH AT darin, den Programmfehler, der die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles ist, durch Nachbesserung oder Nachlieferung einer fehlerfreien Programmversion zu beheben. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von STITECH AT erfolglos oder bietet STITECH AT keine fehlerfreie neue Programmversion an, hat der LIZENZNEHMER das Recht auf Rückgabe der SOFTWARE. Soweit gesetzlich nicht unzulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend; es besteht daher keine etwaige ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung oder Zusage, einschließlich der Gewährleistung für handelsübliche Qualität bzw. gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften und/oder Eignung für bestimmte Zwecke. Ausdrücklich besteht keine Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender und/oder nicht reproduzierbarer Mängel; darüber hinaus wird der LIZENZNEHMER auf kurzfristigen und/oder vorübergehenden Funktionsfehlern bzw. -Unterbrechungen, welche die Funktion der SOFTWARE nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen oder unterbrechen keine Gewährleistungsansprüche ableiten beziehungsweise geltend machen. Darüber hinaus übernimmt STITECH AT keine Gewähr dafür, dass die SOFTWARE den Anforderungen und Zwecken des LIZENZNEHMER genügt und mit anderen von ihm ausgewählten Programmen und Hardwarekombinationen zusammenarbeitet.
- VIII.VI Eine Gewährleistung für die Kommunikationsfähigkeit von SOFTWARE mit vom LIZENZNEHMER ausgewählten Programmen und Hardwarekombinationen wird nur insofern übernommen, als dies Bestandteil des Auftrages ist, und der LIZENZNEHMER STITECH AT sämtliche für die Programmierung der Add-Ons erforderlichen

Informationen unaufgefordert rechtzeitig, vollständig, richtig und in einer geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt hat. Jedenfalls ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der LIZENZNEHMER irgendwelche Änderungen, egal welcher Art, an der SOFTWARE vornimmt, und/oder der Fehler von der Systemumgebung bzw. den Komponenten des LIZENZNEHMERS, mit welchen die SOFTWARE kommuniziert, verursacht wird.

VIII.VII Die Beweislast für einen gewährleistungspflichtigen Fehler liegt stets beim LIZENZNEHMER.

IX Rechtsmängel

Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, STITECH AT unverzüglich von bekannt gewordenen Rechtsverletzungsrisiken oder angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

STITECH AT wird im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter nach Wahl von STITECH AT und auf Kosten von STITECH AT

- (a) dem LIZENZNEHMER das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- (b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, wobei sich STITECH AT die Bereitstellung eines Workaround bzw. einer im adäquaten Alternativlösung vorbehält, oder
- (c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom LIZENZNEHMER geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn STITECH AT keine andere Abhilfe mittels angemessenem Aufwand erzielen kann

Darüber hinausgehende Pflichten von STITECH AT und/oder Ansprüche des LIZENZNEHMERS, egal auf welcher Rechtsgrundlage, bestehen mit Ausnahme von Fällen vom LIZENZNEHMER zu beweisender grober Fahrlässigkeit oder Verschulden nicht. STITECH AT übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Rechtsmängel im Hinblick auf Add-Ons, wenn und soweit diese entsprechend den konkreten Vorgaben des LIZENZNEHMERS erstellt werden.

X Haftung

X.I STITECH AT haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder Folgeschäden wie etwa entgangener Gewinn, Produktions- oder Leistungsausfall, Lieferunfähigkeit, Verdienstausfall, Forderungen Dritter, udgl. insofern die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das behauptete Verschulden ist stets vom LIZENZNEHMER nachzuweisen. Sofern gesetzlich zulässig, insbesondere auch wenn STITECH AT grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf die Höhe der Lizenzgebühr für die jeweilige SOFTWARE beschränkt. Eine Haftung besteht nur für reproduzierbare Fehler.

X.II Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren und/oder Gesetzesbruch durch Dritte und/oder sonstige verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige SOFTWARE erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch den LIZENZNEHMER zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie der Einsatz ungeeigneten Personals.

X.III Überdies ist jegliche Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, wenn (a) der LIZENZNEHMER irgendwelche Änderungen, egal welcher Art, an der SOFTWARE vornimmt, und/oder wenn Fehler oder Schäden aus nicht rechtzeitig, unvollständig, unrichtig und in einer nicht geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt Informationen resultieren, und/oder (b) der Fehler bzw. Schaden von der Systemumgebung bzw. den Komponenten des LIZENZNEHMERS, mit welchen die SOFTWARE kommuniziert, verursacht wird. Die Beweislast dafür, dass keiner dieser beiden Umstände vorliegt, liegt stets beim LIZENZNEHMER.

- X.IV Bei Verlust von Daten, welche durch Fehler der SOFTWARE verursacht wurden, haftet STITECH AT nur, wenn einerseits der LIZENZNEHMER in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat, und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- X.V Insofern höhere Gewalt die Leistungen von STITECH AT wesentlich erschwert oder verunmöglicht ist STITECH AT berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen ohne weitere Konsequenzen um die Dauer der Behinderung durch höhere Gewalt hinauszuschieben.
- X.VI Allfällige Schadenersatzansprüche sind binnen einem Jahr nach Schadenseintritt, bei sonstiger Verjährung der Rechte, geltend zu machen.

XI Beendigung des Vertrages

- XI.I Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Das Recht des LIZENZNEHMER zur Nutzung der SOFTWARE erlischt, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Darüber hinaus erlischt die Nutzungsberechtigung, wenn das zur SOFTWARE registrierte STP andauernd außer Betrieb gesetzt wird.
- XI.II Sollte der LIZENZNEHMER gegen wesentliche Bedingungen dieses Vertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Darlegung der Vertragsverletzung einstellen, so ist STITECH AT zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- XI.III Die dem LIZENZNEHMER eingeräumten Nutzungsrechte enden automatisch mit Beendigung des Lizenzverhältnisses.
- XI.IV Bei Vertragsbeendigung hat der LIZENZNEHMER die ihm überlassene SOFTWARE und alle von STITECH AT empfangenen Materialien, Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen auf Anforderung von STITECH AT unverzüglich herauszugeben oder - soweit eine Herausgabe nicht möglich ist - zu vernichten bzw. Programme und Daten zu löschen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund seitens STITECH AT wegen eines vom LIZENZNEHMER gesetzten Verhaltens ist der LIZENZNEHMER zur Entrichtung der vollen Lizenzgebühr verpflichtet.
- XI.V Die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrages fortbestehen, sind die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, zur Zahlung sowie sämtliche weiteren Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen.

XII Auditberechtigung

Nach schriftlicher Vorankündigung von 30 Tagen ist STITECH AT befugt, die Nutzung der SOFTWARE zu überprüfen ("Audit"). Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, im Rahmen der Überprüfung mit STITECH AT zu kooperieren und STITECH AT angemessene Unterstützung sowie Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu geben. Ein solches Audit darf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des LIZENZNEHMERS nicht unangemessen beeinträchtigen.

XIII Schlussbestimmung

- XIII.I Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. STITECH AT behält sich vor, den vorliegenden Lizenzvertrag jederzeit zu ändern. Eine Abänderung kann aber nicht rückwirkend erfolgen, sondern bezieht sich immer auf neu zu erwerbende SOFTWAREPRODUKTE- und Update-Lizenzen. Der LIZENZNEHMER wird daher vor Bestellung einer SOFTWARE stets den Lizenzvertrag prüfen und zur Kenntnis nehmen.
- XIII.II Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt dann eine wirksame Bestimmung, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- XIII.III Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes. Erfüllungsort ist der Sitz von STITECH AT.

XIII.IV Sofern der LIZENZNEHMER seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Geschäftsbeziehung der Vertragspartner und/oder des vorliegenden Vertrages, insbesondere auch dessen Zustandekommen, Wirksamkeit, Verletzung und/oder Beendigung, entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vom sachlich dafür zuständigen Gericht in Linz, Österreich, zu entscheiden.

Stand 19.08.2015

© STICHT Technologie GmbH 2015